

NAME:

Arbeitszeit: 90 min

Quelle 1: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. November 2004, Seite 3 (gekürzt)

Folter, um ein Leben zu retten?

FRANKFURT, 17. November. Darf der Staat foltern, wenn anders das Leben eines Kindes nicht zu retten ist? Das ist die in der Öffentlichkeit behandelte Kernfrage im Fall Wolfgang Daschner. In Zeiten des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus wurde das noch weiter zugespitzt: Darf, ja muß der Staat nicht foltern, wenn eine Großstadt durch eine Atombombe bedroht wird und einer der Terroristen in der Hand der Polizei ist? Dieser Fall ist konstruiert, doch die Entführung und Ermordung des Frankfurter Bankierssohnes Jakob von Metzler ist Wirklichkeit. Er scheint als eine Art Muster für den Grenzbereich staatlichen Handelns zu taugen, zumal er gut dokumentiert erscheint.

Der Vize-Polizeipräsident Daschner hat einen Vermerk angefertigt und die Staatsanwaltschaft informiert. Die Polizei war sich sicher, den Entführer vor sich zu haben; er hatte die Entführung des Kindes gestanden. Nur das Versteck seines Opfers wollte er nicht preisgeben. [...] [Daschner] gab einem – nun mitangeklagten Kriminalbeamten – den Auftrag, Gäfgen mit der Zufügung von Schmerzen zu drohen [falls er das Versteck nicht nennt].

Muß man hier nicht an das Leben und die Würde des Opfers denken, das gerettet werden könnte, so lautete die häufig gestellte Frage, anstatt auf ein abstraktes absolutes Folterverbot zu verweisen? Dieses Verbot, das auch in internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben ist, läßt in der Tat keine Ausnahmen zu. Auch die Strafprozeßordnung verbietet die Anwendung von Zwang. Demnach darf die Freiheit der „Willensentschließung und Willensbetätigung“ des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden „durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewendet werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt.“ Auch die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme ist verboten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen nicht verwertet werden.

Aber, so argumentiert Daschner, hier sei es gar nicht um die Erzwingung einer Aussage im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegangen, sondern um Gefahrenabwehr. Daschner sagte etwa im Februar des vergangenen Jahres im Gespräch mit dieser Zeitung: „Wir waren nicht in Beweisnot, im Gegenteil: Die Frage richtete sich nur darauf, wo ist das Kind?“. Man habe gewußt, daß das Kind seit längerem unversorgt gewesen sei. „Und wir waren der Überzeugung, daß wir keine Zeit zu verlieren hatten, keine Minute.“

Daschner sagte zudem: „Wenn eine unaufschiebbare polizeiliche Maßnahme getroffen werden muß und eine andere Möglichkeit nicht besteht, halte ich es nicht für gerechtfertigt, von Folter zu sprechen.“ Allerdings ist auch nach Polizeirecht die Erzwingung von Aussagen nicht erlaubt. Dagegen wird eingewandt, sonstige Zwangsmittel seien doch auch gesetzlich vorgesehen, bis hin zum „finalen Rettungsschuß“, also der gezielten Tötung etwa eines Geiselnehmers zur Rettung der Geisel aus akuter Lebensgefahr. Allerdings geht es dort um eine unmittelbare und offensichtliche Notstandslage im Sinne von „Entweder die Geisel oder der Geiselnemer“. Und es geht nicht um eine verdächtige, unter Umständen überführte Person im Vernehmungszimmer, die etwas preisgeben soll. Es ist Ausfluß der Menschenwürde, wenn das Grundgesetz klarstellt: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.“ [...]

Quelle 2: Presseschau des Deutschlandfunks vom 21. Februar 2004 (Auszug)

HEILBRONNER STIMME: "Daschner wollte mit der Androhung von Schmerzen den Täter zwingen, das Versteck seines Entführungsopfers preiszugeben. Das Leben eines Jungen sollte gerettet werden, indem einem anderen Menschen Verletzungen beigelegt werden. Ist dieser Preis nicht vertretbar? Solche Überlegungen, so menschlich sie sein mögen, führen in die Irre. Es geht hier nicht um die Abwägung zweier Rechtsgüter wie Leben oder körperliche Unversehrtheit. Ein Staat, der foltert, verletzt die Menschenwürde und entzieht damit jeglichem Recht den Boden. Wenn er diese Grenze überschreitet, hört er auf, ein Rechtsstaat zu sein".

DIE GLOCKE: "In den Vereinigten Staaten wird im Rahmen der Terror-Abwehr längst zwischen guter und schlechter Folter unterschieden. Das Ergebnis solch verschwimmender Grundsätze führt zu Phänomenen wie dem Gefangenenlager Guantanamo-Bay oder willkürlicher Gewalt gegen Minderheiten. Unser Rechtssystem ist andererseits so flexibel, dass es das Handeln der Polizisten den Umständen entsprechend würdigen kann."

LAUSITZER RUNDSCHAU: "Würde Jakob von Metzler noch leben - Daschner wäre als Held gefeiert worden."

Aufgabenstellung:

Erörtern Sie unter Einbeziehung des Textmaterials den folgenden Satz aus dem Kommentar der HEILBRONNER STIMME:

„Ein Staat, der foltert, verletzt die Menschenwürde und entzieht damit jeglichem Recht den Boden. Wenn er diese Grenze überschreitet, hört er auf, ein Rechtsstaat zu sein.“

Berücksichtigen Sie dabei die folgenden Aspekte:

- Menschenwürde als oberster Verfassungsgrundsatz
- Menschenwürde als Würde des Opfers und des Täters
- positives Recht und seine Vor- und Nachteile, angewandt auf das Beispiel; Bezug zum Naturrecht
- das Gewaltmonopol des Staates und die daraus resultierende Verantwortung
- mögliche Folgen der Foltererlaubnis
- Guantanamo Bay und Abu Ghuraib

Achten Sie auf korrekte Rechtschreibung und Grammatik. Schreiben Sie nicht „drauflos“, sondern „planen“ Sie Ihren Text. Vergessen Sie nicht, eindeutig Stellung zu nehmen und alle Aussagen zu belegen bzw. zu begründen. *Die Textanalyse muss nicht verschriftlicht werden.*

Viel Erfolg!